

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Bereitstellung der coress Leistungen für die Softwareservice-Pakete Silber und Gold durch die coress GmbH (nachfolgend coress genannt) und die Inanspruchnahme durch den Kunden, soweit diese Leistungen vom Kunden bestellt wurden.
- 1.2. Die Geltung etwaiger Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen und sind somit nicht Vertragsbestandteil.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem bestellten Service-Paket in Verbindung mit diesen Allgemeinen Bedingungen für die Service-Pakete und den entsprechenden Preislisten von coress. Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf Standardversionen von coress erstellter Produkte, sofern diese unverändert und in den von coress freigegebenen Systemumgebungen und den empfohlenen Konfigurationen betrieben werden.
- 2.2. In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von coress zum allgemeinen Vertrieb freigegebene Version eines Produkts und ihre Vorgängerversion. Vorgängerversionen werden mindestens zwölf (12) Monate nach Erscheinen der Nachfolgeversion unterstützt.
- 2.3. Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Versionsnummer oder Jahreszahl aus und werden als „Upgrade“ bezeichnet. Ein Upgrade weist i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf und werden i.d.R. einmal pro Kalenderjahr bereitgestellt.
- 2.4. Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als „Update“ oder „Service-Packs“ bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.
- 2.5. Produkte Dritter sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, selbst wenn sie gemeinsam mit coress-Produkten ausgeliefert worden sind.
- 2.6. Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für weitere Betriebsstätten ist nach Vereinbarung gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung möglich.
- 2.7. coress ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern, indem sie den Anwender im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

3. Leistungsumfang Service-Paket Silber

Das Service-Paket Silber umfasst folgende Leistungen, die in Punkt 4 erläutert werden: *Support durch Email/Fax sowie Hotline und Fernwartung und Softwarepflege inklusive Updates und ein jährliches Upgrade.*

- 3.1. Dem Kunden steht eine benannte Telefonnummer als Hotline zur Verfügung.
- 3.2. Der Kunde erhält die Möglichkeit, dass sich bei Supportfällen ein Mitarbeiter von coress per Fernwartung auf den Kundenrechner aufschaltet. Die Bereitstellung des erforderlichen Anschlusses und der erforderlichen technischen Kommunikationsgeräte erfolgt durch den Kunden. Die Fernwartungssoftware wird durch coress bereit gestellt.
- 3.3. Das Kontingent für die Fernwartung ist auf ein Vertragsjahr von 12 Monaten begrenzt. Bei Verbrauch des Kontingentes innerhalb eines Vertragsjahres kann

der Kunde bei Bedarf weitere Minuten-Kontingente für das laufende Vertragsjahr gem. aktueller Preisliste erwerben. Restkontingente können nicht in das Folgejahr übertragen werden oder im Falle einer Vertragskündigung nicht nach Vertragsende ausgezahlt werden.

- 3.4. Der Kunde muss coress den Zugriff zu seinem System mittels der durch coress bereitgestellten Fernwartungssoftware ermöglichen. Der Zeitpunkt erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden und dem entsprechenden Support-Mitarbeiter von coress. Der Zugriff erfolgt im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Kunden. Der Kunde kann jederzeit die vorgenommenen Arbeiten überwachen. Der Zugriff kann jederzeit durch den Kunden oder coress abgebrochen werden.
- 3.5. Der Kunde hat alle organisatorischen und technischen Maßnahmen selbst zu treffen, die erforderlich sind um im Rahmen eines Fernzugriffs durch einen coress-Mitarbeiter den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten.
- 3.6. coress wird versuchen, die aufgetretenen Problem mittels des Fernzugriffs zu lösen. Es kann jedoch vorkommen, dass durch die Komplexität des Problems eine Lösung per Fernzugriff nicht möglich ist. In diesem Fall kann ein kostenpflichtiger vor-Ort-Einsatz durch coress oder einen von coress benannten Partner erfolgen. Ebenso kann eine kostenpflichtige Behebung des Problems durch coress durch Einsenden einer Datensicherung erfolgen.
- 3.7. Folgende Leistungen werden im Rahmen der Fernwartung nicht ausgeführt: Überprüfung und Installation von Drittprogrammen, Formular- oder Berichtsanpassungen, Datenbankabfragen, Änderungen am Betriebssystem oder der Serverkonfiguration, Schulungen und Einweisungen.

4. Leistungsumfang Service-Paket Gold

Das Service-Paket Gold umfasst den Leistungsumfang des Service-Paket Silber und darüber hinaus folgende Leistungen, die in Punkt 5 erläutert werden: *VIP Support und online Schulungen.*

- 4.1. Der VIP Support bezieht sich auf die Bedingungen Support und beinhaltet eine bevorzugte Bearbeitung der Support-Anfragen der Kunden.
- 4.2. Die Leistung Online-Schulung umfasst pro Vertragsjahr eine Online-Schulung durch coress-Mitarbeiter oder durch von coress beauftragten Schulungs-Mitarbeiter.
- 4.3. Die Inhalte der Online-Schulung werden durch coress definiert.
- 4.4. Kann oder will der Kunde die Leistung nicht in Anspruch nehmen, verfällt die Leistung nach Ablauf des Vertragsjahres. Schulungskontingente können nicht in das Folgejahr übertragen werden oder im Falle einer Vertragskündigung nach Vertragsende ausgezahlt werden. Der Kunde kann weitere Schulungen gemäß aktueller Preisliste buchen.
- 4.5. Der Kunde muss die Teilnahme durch die von coress bereitgestellte Schulungssoftware ermöglichen. Der Zeitpunkt der Online-Schulung erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden und dem entsprechenden Schulungs-Mitarbeiter von coress.
- 4.6. Der Kunde hat alle organisatorischen und technischen Maßnahmen selbst zu treffen, die im Rahmen einer Online-Schulung durch einen coress-Mitarbeiter erforderlich sind.

5. Leistungsumfang Service-Paket Platin

Das Service-Paket Platin ist für Kunden mit individuellen Support- und Betreuungsbedarf vorgesehen, insbesondere für Träger und Gemeinden und deren angeschlossene Einrichtungen. Das Service-Paket Platin beinhaltet die Leistungen der Service-Pakete Bronze, Silber, VIP Support und darüber hinaus die Leistung: individuelle Formular-

und Listenanpassung, individuelle Service-Leistungen.

- 5.1. Die Umfänge der einzelnen Leistungen des Service-Paket Platin werden in individuellen Vereinbarungen mit den Kunden geregelt.

6. Sonstige Leistungen

- 6.1. Andere Leistungen als die in den Bedingungen der einzelnen Service-Paketen beschrieben, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Es sei denn, sie sind in dem jeweiligen Leistungspaket ausdrücklich definiert. Dies sind z.B. Einweisungen, Schulungen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, vor-Ort-Service.
- 6.2. Die Überlassung anderer Produkte als der zu denen ein Softwareservice besteht, ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Gleiches gilt für andere Leistungen als die, die in diesem Vertrag definiert sind. Der Kunde kann andere oder neue Produkte und Leistungen von coress gegen Zahlung der dafür festgelegten Gebühren bei coress oder einem Partner von coress erwerben. Es ist jedoch Sache des Kunden, vor dem Erwerb oder Nutzung eines neuen Produktes sich über dessen Einsatzvoraussetzungen zu informieren und die Herstellerempfehlungen zu beachten.

7. Mitwirkungspflicht des Kunden, Datensicherung

- 7.1. Der Kunde benennt coress einen mit den unterstützten Produkten qualifizierten und geschulten Mitarbeiter als Ansprechpartner.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.
- 7.3. Der Kunde hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte erforderliche Betriebsumgebung auf eigene Kosten bereit zustellen und zu unterhalten.
- 7.4. Der Kunde hat die zur Durchführung der Supportleistungen erforderliche Infrastruktur (Telefon, Telefax, Internetzugang, Email und Remote-Zugang) auf eigene Kosten bereit zu stellen und zu unterhalten bzw. ggf. zu beschaffen, wenn er die jeweiligen Supportleistungen in Anspruch nehmen möchte.
- 7.5. Von coress mitgeteilte Zugangsdaten wie Passwörter, Einwahlnummern usw., sind vom Kunden vertraulich zu behandeln.
- 7.6. Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Dem Kunden ist bewusst, dass er vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme wie z.B. Ändern von Daten oder Programmeinstellungen, Aktualisierung der Software eine Datensicherung durchzuführen hat. Falls erforderlich, hat der Kunde diese Sicherung coress zur Lösung des Problems zu überlassen. coress wird überlassene Sicherungen nach Abschluss des Supportfalls vollständig löschen.
- 7.7. Bei Fehlermeldungen hat der Kunde die aufgetretenen Symptome, die von ihm eingesetzte Programmversion inkl. Hardware-Konfiguration und Systemumgebung sowie die Fehlermeldung detailliert zu beschreiben.
- 7.8. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme, Programmteile, Tools usw. unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, umgehend einzuspielen oder zu installieren unter Beachtung ggf. mitgelieferter Hinweise. Ist dem Kunden aufgrund besonderer Umstände dies nicht möglich, so hat er dies coress umgehend unter Nennung der Gründe mitzuteilen.
- 7.9. Maßnahmen und Vorschläge, die von coress zur Fehlersuche und Fehlerbehebung genannt werden, sind einzuhalten.
- 7.10. Der Kunde verpflichtet sich, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über Rechte und Pflichten nach diesen Servicebedingungen einschließlich etwaig geschlossener Zusatzvereinbarungen zu unterrichten.

8. Vergütung

- 8.1. Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Kunde eine jährliche, vierteljährliche oder monatliche Gebühr gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von coress. Die Gebühren werden für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Voraus fällig.
- 8.2. coress erstellt eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer für die anfallende Gebühr.
- 8.3. Erweitert der Kunde seine Softwarelizenz, so erweitert sich im gleichen Maße automatisch der von ihm bezogene Umfang des Softwareservice-Pakets. coress ist somit berechtigt, entsprechend des neuen Lizenzumfangs die anfallende Gebühr lt. aktueller Preisliste, ab dem Zeitpunkt der Nutzung durch den Kunden zu berechnen.
- 8.4. coress ist berechtigt, die vertraglich festgelegten Gebühren zu ändern, jedoch frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal pro Kalenderjahr. Beträgt die Erhöhung mehr als 10%, so kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.
- 8.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist coress berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Diese betragen über dem Basiszinssatz 8% bei gewerblichen Nutzern bzw. 5% bei Endverbrauchern. coress ist nach entsprechender Vorankündigung und Fristsetzung weiterhin berechtigt, sämtliche Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen. Weitere Rechte von coress bleiben unberührt.
- 8.6. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt, wenn und soweit die Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Laufzeit, Kündigung und Servicegewährung bei Kauf

- 8.1. Die Service-Leistungen treten mit Unterzeichnung bzw. zum vereinbarten Leistungstermin in Kraft und gelten zunächst für 12 Monate. Sie verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf vom Kunden oder von coress schriftlich gekündigt wird.
- 8.2. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10. Laufzeit, Kündigung und Servicegewährung bei Miete

- 10.1. Wird die Software inkl. des Service-Paketes auf monatlicher Mietbasis gebucht, besteht keine Mindestvertragslaufzeit.
- 10.2. Eine Kündigung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats ausgesprochen werden. Nach Beendigung des Mietverhältnisses erlischt der Anspruch des Kunden auf Service-Leistungen durch coress und die Software geht wieder in den Besitz von coress über.
- 10.3. Die Sicherung der eigenen Daten bei Kündigung des Mietvertrages der Software obliegt dem Kunden.
- 10.4. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertrages die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Weiternutzung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt. Der Mieter hat den daraus resultierenden Schaden coress zu ersetzen.

11. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- 11.1. Die Frist für Sachmangelhaftung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Gewährleistungsjahr.
- 11.2. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu

erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Haftung.

- 11.3. Ziffer 12.2. gilt auch, wenn coress Produkte unkörperlich zum Download zur Verfügung stellt.
- 11.4. coress ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. coress ist berechtigt, Mängel durch Überlassung eines neuen Releases zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Kunden solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.
- 11.5. Soweit die Nutzung der Produkte durch den Mangel nicht unzumutbar eingeschränkt wird, beseitigt coress die Mängel im Rahmen der Bereitstellung des nächsten Updates.
- 11.6. Der Kunde unterstützt coress bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 11.7. Stellt sich heraus, dass vom Kunden angeforderte und von coress erbrachte Leistungen nicht in Folge einer Pflichtverletzung von coress erforderlich wurden, so hat der Kunde diese Leistungen zu vergüten und die coress entstandenen Kosten zu erstatten. Coress wird bei der Berechnung ihre jeweils gültigen Stunden- und Reisekostensätze zugrunde legen.

12. Haftung im Zusammenhang mit der Serviceerbringung

- 12.1. coress schuldet ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Service-Leistungen auf außervertraglicher und vertraglicher Grundlage Schadenersatz nur in folgenden Fällen:
- 12.2. bei Vorsatz oder Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit;
- 12.3. bei grober Fahrlässigkeit;
- 12.4. in sonstigen Fällen nur bei Verletzung einer Pflicht, die für Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht).
- 12.5. Die Haftung durch coress für Personenschäden und Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 12.6. Der Kunde stellt coress von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die durch nicht vertragsgemäßen Einsatz der Software durch den Kunden begründet sind.

13. Haftung von coress

- 13.1. coress haftet uneingeschränkt für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens coress, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder die Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die coress, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 13.2. Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet coress, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet coress im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Anwendung.
- 13.3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 13.4. Soweit coress nach Ziffer 14.2. haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von coress beschränkt.
- 13.5. coress haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen insbesondere Programm- und Datensicherung hätte verhindern können.
- 13.6. Die vorstehenden Haftungsregeln gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von coress.
- 13.7. Die Regelung des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

14. Leistungsstörung im Zusammenhang mit der Serviceerbringung

- 14.1. Erbringt coress Leistungen nach diesen Servicebedingungen nicht oder nicht wie hiernach geschuldet, so kann der Kunde schriftlich eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Erbringung der Service-Leistung setzen. Erbringt coress die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder schlägt die Leistungserbringung fehl, kann der Kunde die Vergütung nach diesem Vertrag in angemessenem Umfang mindern und – soweit mit der schriftlich gesetzten Nachfrist eine Kündigungsandrohung verbunden war und es sich um eine wesentliche Pflichtverletzung handelt – den Vertrag vorzeitig schriftlich kündigen.
- 14.2. Schadensersatz kann der Kunde nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur insoweit verlangen, als dass eine Haftung nach Ziffer 12 begründet ist.

15. Umfang der Nutzungsrechte

- 15.1. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche beschränkte Nutzungsrecht bzw. auf die Vertragslaufzeit beschränkte Nutzungsrecht auf die Softwarefunktionalität. Ein darüber hinausgehendes Recht wird dem Kunden nicht eingeräumt.
- 15.2. Die Software (Programm einschließlich etwaig elektronischer Handbücher und Beschreibung) ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle weiteren sonstigen Leistungsrechte an der Software sowie an den Gegenständen, die der Anbieter dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung zugänglich macht, stehen ausschließlich dem Hersteller der coress Software zu. Der Anbieter verfügt über die entsprechenden Verwertungsrechte.
- 15.3. Der Kunde ist nicht befugt, die Software über die Maßgabe der erworbenen Lizenzrechte erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.
- 15.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzungsgebühren zu zahlen, soweit ein Dritter die Software nutzt, wenn und soweit ein Dritter die Software nutzt, wenn und soweit dies der Kunde zu vertreten hat.
- 15.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu dekompilem, zu „reverse engineerem“, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlung durch Dritte durchführen zu lassen, soweit es das Urhebergesetz nicht bereits selber gestattet.
- 15.6. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber coress auf Verlangen sämtliche Unterlagen und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Anbieter zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte dienlich sind, insbesondere die Firmierung und der Name sowie Sitz/Anschrift der Dritten mitzuteilen.
- 15.7. Der Kunde verpflichtet sich die Gebühren zu zahlen, die durch die von ihm eingerichteten und damit befugten Nutzer entstanden sind. Gleiches gilt im Fall der unbefugten Nutzung durch Dritte, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.
- 15.8. Bei schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie bei wiederholten Verstößen ist coress berechtigt nach seiner Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die coress durch die genannten Maßnahmen entstehen, darf coress dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung

zu vertreten, so ist er gegenüber coress zusätzlich zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1. Beim Kauf der Software behält sich coress das Recht auf Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht und die Erbringung von Service-Leistungen an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von coress in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Anwender die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 16.2. Bei monatlicher Miete überlässt coress die Software zur Nutzung dem Kunden für die Dauer des Mietverhältnisses. Bei Beendigung des Mietverhältnisses geht die Software wieder vollständig in den Besitz von coress über.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. coress ist berechtigt, zur Erfüllung der Vertragspflichten sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortung von coress bleibt dabei unberührt.
- 17.2. Die Allgemeinen Bedingungen für Softwareservice-Pakete verstehen sich als Ergänzung zu den AGBs und Schulungsbedingungen von coress, deren Geltung daneben vereinbart werden.
- 17.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nah wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Bedingung lückenhaft ist.
- 17.4. Für die Vertragliche Beziehung zwischen Kunde und coress gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.5. Ausschließlich der für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen ist der Geschäftssitz von coress. Klagt coress, ist coress auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten bleibt unberührt.
- 17.6. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.